

TEIL 1

Artikel 1 Bundesenergieeffizienzgesetz 2014

Stand 9. Mai 2014

I. WKÖ-Kurzbewertung

Mit dem Begutachtungsentwurf werden die Vorgaben der EU-Richtlinie umgesetzt. Gegenüber der Regierungsvorlage vom April 2013 konnten wesentliche Verbesserungen erreicht werden. Unserer Hauptforderung - das Verpflichtungssystem für energieverbrauchende Unternehmen zu streichen - wurde nunmehr Rechnung getragen. Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern werden wie in der Richtlinie vorgesehen verpflichtet, ein Energiemanagement einzuführen oder Energieaudits durchzuführen. Eine Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen gibt es auch in dieser Unternehmenskategorie nicht.

Auch für Energielieferanten, die neben der öffentlichen Hand zu Einsparungen pro Jahr verpflichtet werden, ergibt sich dadurch eine Erleichterung, da sie nunmehr nicht mehr mit den verbrauchenden Unternehmen in Konkurrenz stehen, dort Maßnahmen zu setzen.

Verbesserungen aus Sicht der energieverbrauchenden Wirtschaft

- Kein Einsparungsverpflichtung für energieverbrauchende Unternehmen
- Keine bürokratischen Aufzeichnungspflichten
- Keine verpflichtenden Energieberatungen für kleine und mittlere Unternehmen
- Keinerlei Einschränkungen der Förderbarkeit von Beratungen und Investitionsmaßnahmen
- Nur Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern (vorher ab 50 Mitarbeitern) müssen Energiemanagementsystem/Energieaudit einführen/durchführen, aber auch hier keine Verpflichtung Maßnahmen zu setzen
- Keine Ausgleichszahlungen im Falle einer Zielverfehlung
- Amtliche Meldeverpflichtungen für alle Betriebe mit weniger als 250 Mitarbeitern komplett entfallen

Verbesserungen aus Sicht der Energielieferanten

- Können sich nunmehr bei Betrieben leicht Einsparmaßnahmen holen (Stichwort „Leerfischen“), da diese nun nicht mehr in direkter Konkurrenz zu energieverbrauchenden Unternehmen stehen, die selbst Energieeffizienzmaßnahmen setzen müssen
- Pooling für kleine Lieferanten möglich - damit wurde dem Vorschlag der Wirtschaft auf Abschluss von Branchenvereinbarungen Rechnung getragen

Offene Punkte aus WKÖ-Sicht

- Zusammenrechnung von Tochter- und Enkelunternehmen wird abgelehnt
- § 30 Ausgleichsbetrag muss wieder eingeführt werden und zwar zweckgebunden
- Schaffung eines Ausschreibungssystems: Energiehändler müssen - wenn Sie bei sich selbst oder aber bei Ihren Kunden direkt nicht die erforderlichen Volumina an Maßnahmen finden bzw. umsetzen können - Energieeffizienzmaßnahmen ausschreiben (§ 20 und § 21) - Vergaberecht bringt erheblichen administrative Aufwand und hohe Kosten mit sich und wird daher abgelehnt
- Pooling für kleine Energielieferanten - Schwellenwert muss angehoben werden, um unbürokratische Branchenlösungen zu ermöglichen
- Kein rückwirkendes Inkrafttreten der Lieferantenverpflichtung

- Investitionszuschüsse für die Ersatzvornahme von Energieeffizienzmaßnahmen (ursprünglich § 21) sind komplett weggefallen
- keinerlei festgelegtes Fördervolumen mehr im Gesetzestext (ursprünglich 8. Teil - § 29; Abs 2)
- Verwaltungsstrafen nach wie vor unverhältnismäßig hoch
- Veränderung der Verwaltungsstrafbestimmungen und Einbringung eines Absolutbetrages für jede nicht erbrachte bzw. durch Effizienzmaßnahme eingesparte kWh in der Höhe von 20 Cent (§31 Abs 1 Z 4) das heißt hätte man ursprünglich 12,2 Cent pro kWh an Ausgleichsbetrag gezahlt, sieht man sich nun einer Verwaltungsstrafandrohung in der Höhe von 20 €Cent pro kWh gegenüber -> Strafzahlung wirkt außerdem nicht schuldbefreiend!!
- Industrie, die Wärmeüberschüsse an Verbraucher abgibt, darf nicht mit Lieferantenverpflichtungen belegt werden
- Abfallunternehmen, die Ersatzbrennstoffe aufbereiten, sollen nicht in die Lieferantenposition gedrängt werden.

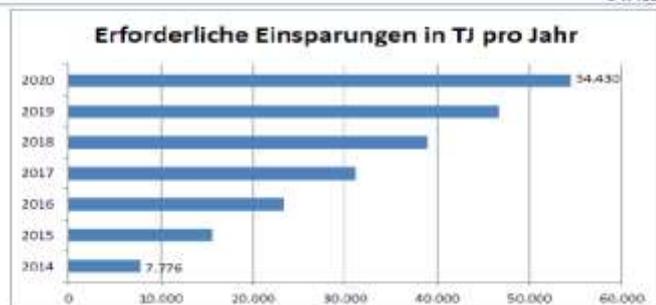
II. Energieeffizienzgesetz - Übersicht über die Schwerpunkte im Detail

- Festschreibung eines verbindlichen nationalen Ziels, das unseres Erachtens Wachstum der Wirtschaft oder auch individueller Energieverbräuche nicht ausschließt
- „Zwei Säulen-Modell“
 - Einsparverpflichtungen für Energielieferanten
 - Energieeinsparung des Bundes
- Regelung des Monitoring sowie von Berichtspflichten

§ 4 und § 8 Ziele:

- § 4 (2): Festschreibung eines verbindlichen nationalen Ziels für 2020:
 - Endenergieverbrauch 1.100 PJ (Durchschnittsjahr)
 - Effizienzmaßnahmen bis 2020 im Ausmaß von 218 PJ (seit 2011)
- § 8: Umsetzung des 1,5% Energieeffizienzverpflichtungssystems:
 - Jährliches Einsparziel - 7,776 TJ (hier: Basis Ø 2010-2012, dann Ø 3 Jahre vor Anwendungsbeginn der EnEffRL)

Jahr	Endenergieverbrauch (TJ)	Verkehr (TJ)	Endenergieverbrauch	sonst. Abzüge (Ablaugen, Eigennutzung, ...) (TJ)	Endenergieverbrauch ohne Verkehr (TJ)
2010	1.117.766	365.494		58.833	712.439
2011	1.103.364	357.424		64.211	681.729
2012	1.096.188	351.874		64.951	679.353
Durchschnitt	1.112.439	358.597		62.668	691.174
Einsparung +1,5% zusätzlich pro Jahr (TJ/Jahr)					10.368
Nach Abzug von 25% Early Actions, Ausnahme ETS, chasing (TJ/Jahr)					7.776
Erforderliche Gesamteinsparung im Jahr 2020 (TJ/Jahr)					54.430



Aufteilung der Effizienzverbesserungsbeiträge § 10 und § 16:

1. **Energielieferanten: 5,8 PJ** entsprechen **0,6%** des gesamten Endkundenverbrauchs
2. **Energieeinsparung des Bundes : 3%** pro Jahr thermische Sanierung (48,2 GWh über den gesamten Zeitraum).
 - Energiehändler können - wenn Sie bei sich selbst oder aber bei Ihren Kunden direkt nicht die erforderlichen Volumina an Maßnahmen finden bzw. umsetzen können - Energieeffizienzmaßnahmen ausschreiben-§ 20 und§ 21
 - Werden Effizienzmaßnahmen zur Zielerreichung gar nicht gesetzt, fallen Strafzahlungen in Höhe von 20 Cent/kWh an, die jedoch nicht schuldbeitfreiend wirken -> **gilt nur für Energielieferanten**

Energieeffizienz bei Unternehmen - § 9:

- **Große Unternehmen** (ab 250 MA):
 - Implementierung/Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems (EN 16001, ISO 50001) bzw. Umweltmanagementsystems (EMAS) oder ähnliche Systeme oder regelmäßige Durchführung von Energieaudits (alle 4 Jahre)
 - Übergangsfrist: 9 Monate ab Inkrafttreten (§ 35 Abs. 1).Energieaudit einzuführen bzw. 8 Monate (2+6 Monate) für Implementierung eines Energiemanagementsystem;
- **Kleine und mittlere Unternehmen:**
 - KÖNNEN Energieberatungen durchführen
 - KÖNNEN Maßnahmen setzen und gegebenenfalls melden;

Diese „Nicht Verpflichtung“ begründet sich aus den Rückschlüssen durch die Formulierungen und Festlegungen des **§ 9 Energieeffizienz bei Unternehmen** und hierbei insbesondere der Formulierung der **Z 3 in Abs 2:**

„[...] nach Möglichkeit den sich aus der Anwendung des Managementsystems oder aus der Durchführung des Energieaudits ergebenden Anforderungen einer Verbesserung ihrer Energieeffizienz zu entsprechen und die erforderlichen Effizienzmaßnahmen zu setzen, wenn diese technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind; [...]“

Insbesondere wird gerade in den Erläuterungen des neuen Entwurfs sowohl nochmals auf die technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit von durch Managementsysteme bzw. – Audits gefundene Potentiale verwiesen als auch klar jedweder Zugriff auf die Eigentums- und Erwerbsfreiheit der Unternehmen außer Frage gestellt

„[...] zum Setzen einer empfohlenen Maßnahme besteht keine Verpflichtung, da es in der jeweiligen grundrechtlich geschützten Eigentums- und Erwerbsfreiheit der Unternehmen liegt, die Auswahl der Maßnahmen selbst vorzunehmen. [...]“

WKÖ-Erstbewertung

POSITIV	NEGATIV
Definition der großen Unternehmen wurde nun an Richtlinie angelehnt - mehr als 250 Mitarbeiter (vorher Golden Plating ab 50 Mitarbeiter)	Zusammenrechnung von Tochter- und Enkelunternehmen wird abgelehnt
Wegfall des Verpflichtungssystems für energieverbrauchende Unternehmen	Verfassungsrang der §§ 9 und 10
Keine Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichsbeträgen bei Zielverfehlung	
keine bürokratischen Aufzeichnungspflichten	
keine verpflichtende Energieberatung für kleine und mittlere Unternehmen	
Keine Verpflichtung für große Unternehmen Maßnahmen zu setzen	
Keinerlei Einschränkung der Förderbarkeit von Beratungen und Investitionsmaßnahmen;	

Energieeffizienz bei Energielieferanten - § 10 und Branchenverpflichtung § 11:

- Energielieferant: *eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Energieträger an Endenergieverbraucher abgibt; Energielieferanten, die zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Energielieferanten stehen, sind dem Mutterunternehmen zuzurechnen. Eine für ein Unternehmen oder einen Konzern eingerichtete zentrale Beschaffungsstelle gilt nicht als Lieferant;*
- Energieträger: *alle handelsüblichen Energieformen, sofern sie von Endenergieverbrauchern für energetische Zwecke (zB Heizung und Kühlung, Prozesswärme, Betrieb von Motoren und Antrieben, Beleuchtung, Betrieb von elektrischen und elektronischen Geräten, elektrochemische Zwecke) eingesetzt werden: feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe fossilen und biogenen Ursprungs, einschließlich Abfällen, sowie Elektrizität, Wärme und Kälte, sofern sie leitungsgebunden übertragen werden;*
- Energieeffizienzbeitrag der Energielieferanten:
 - Mindestens 0,6% des Ø Endkundenverbrauchs der letzten 3 Jahre vor Anwendung der RL (=5.800 TJ)
 - Im Falle einer Differenz auf die jährliche Gesamtverpflichtung von 1,5% kann durch Verordnung die Effizienzverpflichtung der EVUs angepasst werden (ab 2015)
- Zumindest 40% der Effizienzmaßnahmen sind bei Haushalten zu setzen
- Maßnahmen, die bei einkommensschwachen Haushalten gesetzt werden, sind mit dem Faktor 1,5 zu gewichten (§ 26 Abs. 4 Z. 4)
- wenn sie bei sich selbst oder aber bei Ihren Kunden direkt nicht die erforderlichen Volumina an Maßnahmen finden bzw. umsetzen können - können Energieeffizienzmaßnahmen ausgeschrieben werden - § 20 und § 21
- Wenn Energieeffizienzmaßnahmen gar nicht gesetzt und auch nicht ausgeschrieben, wird der Energielieferant mit einer Strafe von 20 Cent für jede kWh bestraft
- Mittlere und große Lieferanten (>49 MA & Umsatz oder BS > 10 Mio. €) haben zum Thema Energieeffizienz und Energiearmut eine Anlauf- und Beratungsstelle für Kunden einzurichten.
- Kleinstlieferanten (<10 GWh, <5 MA, Umsatz oder BS <1 Mio. €) sind ausgenommen.
 - Kleine Lieferanten/Händler könne sich poolen - entspricht dem Vorschlag der Wirtschaft, der aber zu eng umgesetzt wurde.

- Eine für ein Unternehmen oder einen Konzern eingerichtete zentrale Beschaffungsstelle gilt nicht als Lieferant.

WKÖ-Erstbewertung

POSITIV	NEGATIV
Konzerninterne Lieferungen sind explizit ausgenommen	Schwellenwert mit 70 GwH pro Jahr ist zu niedrig angesetzt
Branchenvereinbarung für kleine Lieferanten möglich	Offen: Standortinterne Lieferungen fallen derzeit noch unter die Lieferantenverpflichtung
	Energiepreiserhöhungen als Konsequenz
	Nimmt keine Rücksicht auf die Kundenstruktur, zB können Energielieferanten mit primär Industriekunden kaum 40% der Maßnahmen im Haushalt setzen
	viele Tankstellen haben nur Laufkundschaft
	Rückwirkung der Lieferantenverpflichtung für das gesamte Jahr 2014
	Wegfall der Möglichkeit der Zahlung eines Ausgleichsbetrags, anstelle der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen

Investitionszuschüsse - ursprünglich §§ 20 und 21:

- Investitionszuschüsse für die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen (ursprünglich §21) sind **komplett weggefallen**
- **wir fordern die Wiederaufnahme dieser Bestimmungen**

Aufbringung der Fördermittel - ursprünglich § 29 und 30

- keinerlei festgelegtes Fördervolumen mehr im Gesetzestext (ursprünglich 8. Teil - § 29; Absatz 2)
- Zahlung eines Ausgleichsbetrags als schuldbefreiende Alternative zur Setzung von Maßnahmen gestrichen, dadurch auch keine Fördermittel mehr zur Verfügung)

WKÖ-Erstbewertung

POSITIV	NEGATIV
	Wegfall der Möglichkeit einen Ausgleichsbetrag zu zahlen wird abgelehnt
	Wiederaufnahme der entsprechenden Bestimmung wird gefordert
	die daraus lukrierten Mittel müssen zweckgebunden für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen verwendet werden => dürfen nicht dem Bundesbudget zufließen!!

Ausschreibung von Effizienzmaßnahmen § 20 NEU:

An Stelle des Setzens von verpflichtenden Maßnahmen gemäß § 10 können Energielieferanten ihre Pflicht zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen für das jeweilige Jahr durch Ausschreibung im entsprechenden Ausmaß erfüllen.

WKÖ-Erstbewertung

POSITIV	NEGATIV
Grundsätzlich positiv, da dadurch ein neuer Markt entstehen kann	Aufwand für die Ausschreibung ist viel zu hoch, da zu viele Details aus dem Bundesvergabegesetz vorgegeben sind
	Kosten die daraus entstehen, sind von den Endkunden zu zahlen administrativer Aufwand für die Energielieferanten sehr hoch

Monitoring und Berichtspflicht - § 22 ff:

Schaffung einer nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle:

- Ermittlung der Energieeinsparziele und Erstattung jährlicher Berichte
- Erstellung des Energieeffizienz-Aktionsplans des Bundes und Koordinierung des nationalen Energieeffizienz-Aktionsplans
- Messung und Evaluierung der Maßnahmen der endenergieverbrauchenden Unternehmen und der Energielieferanten

Monitoring & Berichtspflichten der Energielieferanten und Unternehmen

- Jährliche Meldepflichten für Lieferanten
- Meldung Einführung Energiemanagementsystem oder Durchführung Energieaudit
- Meldung der gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen durch Lieferanten

WKÖ-Erstbewertung

POSITIV	NEGATIV
Keine Meldepflichten für energieverbrauchende Unternehmen: nur Einführung EMS bzw. Durchführung EA ist zu melden	Energieeffizienzabwicklungsstelle ist im unmittelbaren Nahebereich des Wirtschaftsministeriums anzusiedeln.

Verwaltungsstrafbestimmungen § 31:

Bereits zur Regierungsvorlage hat die WKÖ die Höhe der Verwaltungsstrafen kritisiert und eine Anpassung an übliche Strafrahmen angeregt.

Nun wurden die Verwaltungsstrafbestimmungen um die Einbringung eines Absolutbetrages für jede nicht erbrachte bzw. durch Effizienzmaßnahme eingesparte kWh in der Höhe von 20 Cent (§31 Abs 1 Z 4) für Energielieferanten ergänzt. Das bedeutet: hätte man ursprünglich 12,2 Cent pro kWh an Ausgleichsbetrag gezahlt, sieht man sich nun einer Verwaltungsstrafdrohung in der Höhe von 20 €Cent pro kWh gegenüber.

Das ist absolut untragbar!!

Sonstiges:

- § 6: Erstellung Nationaler Energieeffizienzaktionsplan alle 3 Jahre (in Abstimmung mit Ländern) & Übermittlung an EK
- § 11: Abschluss von Selbstverpflichtungen
- § 12 ff: Vorbildfunktion des Bundes
- § 16: Energieeinsparung des Bundes
- § 17: Qualitätsstandards für Energiedienstleister
- § 18: Mindestkriterien für Energieaudits
- § 19: Kontrahierungspflicht für KWK-Strom
- § 22: Messgeräte für Kälte, Wärme und Warmwasser
- § 23: Gebäudedatenbank - Bundesgebäude
- § 28: Energiestatistik

TEIL 2

Artikel 2

KWK-Punkte Gesetz/KWK-Förderung

Neben unserer grundsätzlichen Ablehnung des KWK-Punkte-Gesetzes im Sinne der Schonung der Verbraucher vor zusätzlichen finanziellen Belastungen angesichts bereits bestehender massiver Inanspruchnahmen sehen wir bei folgenden Punkten zum KWK-Gesetz bzw. zum KWK-Punkte-Gesetz Klärungs- und Korrekturbedarf.

KWK-Punkte Gesetz

- Für uns ist fraglich, wie es zu einer Erhöhung des aufzubringenden Unterstützungsvolumens von 36 Mio. Euro (Regierungsvorlage 2013) auf 37,5 Mio. Euro (Annahme 0,50 Euro/KWK-Punkt) bzw. rund 75 Mio. Euro (1 Euro/KWK-Punkt) kommen kann, wenn gleichzeitig die Kostenbelastung der Endverbraucher je Netzebene (außer NE7) gesunken ist - ist für die Wirtschaft inakzeptabel
- Unter § 4 ist von einer Erhöhung der KWK-Punkte-Menge die Rede, wenn sich die Zahl der angeschlossenen Zählpunkte erhöht. Dies würde dann ja auch zu einer Steigerung des aufzubringenden Unterstützungsvolumens führen, was abzulehnen ist.
- Der Zeitraum der Unterstützung von hocheffizienten KWK-Anlagen für die öffentliche Fernwärmeversorgung durch KWK-Punkte wurde nun von drei auf vier Jahre verlängert, was seitens der WKÖ strikt abgelehnt wird.
- Zusätzliche administrative Belastungen bzw. die Meldung von sensiblen Daten werden von Verbraucherseite abgelehnt.

WKÖ-Erstbewertung

WKÖ lehnt eine Betriebsförderung für bestehende KWK-Anlagen auf Kosten der Unternehmen ab!

POSITIV	NEGATIV
Beiträge sind im Vergleich zur RV auf den NE 1-5 für energieintensive Unternehmen gesunken	Weitere Erhöhung der Stromkosten für alle Endkunden
Endverbraucher, die KWK-Anlagen betreiben, die den Effizienzkriterien gemäß § 8 Abs.2 KWK-Gesetz entsprechen, sind von der Ankaufverpflichtung ausgenommen.	Wiederaufnahme von Förderungen für bestehende Anlagen beihilfenrechtlich bedenklich, da diese Anlagen bereits ausreichend gefördert wurden
	Geschäftliche Fehlentscheidungen sind nicht von der Allgemeinheit zu tragen;
	Endkunden, die selbst keine Fernwärme nutzen werden gezwungen, KWK-Punkte zu kaufen, um die öffentliche Fernwärme zu fördern

KWK-Gesetz

- Das in der Regierungsvorlage 2013 enthaltene „Gesetz zur Förderung neuer und erneuerter hocheffizienter KWK“, welches Investitionsförderungen in der Höhe von 12 Mio. Euro (7 Mio. EUR industrielle Zwecke) bis 2020 jährlich gewähren würde, ist für die Wirtschaft von großer Bedeutung und muss auch Bestandteil bleiben. Diese Investitionsförderung ist eine Maßnahme, die in hohem Maße zu Effizienz beitragen kann. Um den Unternehmen den Impuls zur Investition zu geben, ist ein deutliches Signal wichtig. Nach wie vor sind die Förderungen in anderen Ländern besser, Österreich muss hier nachziehen!
- Wenn sogar bestehende Anlagen gefördert werden, müssen umso mehr neue effiziente Anlagen unterstützt werden.